

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1 - 3

48143 Münster

Ansprechpartner:  
Matthias Münning

Tel.: 0251 591-237

Fax: 0251 591-265

E-Mail: matthias.muening@lwl.org

Münster, 29.06.2011

## Regionalplanung Münsterland

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Stift Tilbeck GmbH in Havixbeck bin ich mit Schreiben vom 15.06.2011 darauf hingewiesen worden, dass die Frist zur Stellungnahme am 30.06.2011 endet. Nach den mir vorgelegten Unterlagen enthält dieser Plan mit dem Entwurfsstand vom 20.09.2010 auf Seite 50 folgende Ausführungen:

„Ziel 14: Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln!

241 14.2 die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen „Haus Hall“ in der Gemeinde Gescher und „Stift Tilbeck“ in der Gemeinde Havixbeck ... sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Sie sind ausschließlich dem unter dieser Zweckbindung fallenden oder damit in funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.

242 Aufgrund ihrer von den Siedlungsbereichen abgesetzten Lage sind sie nach Aufgabe ihrer Nutzungen einer an der Umgebungsnutzung orientierten und verträglichen Nachfolgenutzung zuzuführen bzw. zurückzubauen.

...

245 In diesen Einrichtungen leben und arbeiten Menschen mit Behinderungen und finden sich medizinische Einrichtungen, Wohnungen und Werkstätten. Zukünftig wollen sich die Einrichtungen Haus Hall und Stift Tilbeck stärker als bisher öffnen, um Menschen mit und ohne Behinderung zusammen zu führen. Daher wurden in den ehemals abgeschlossenen Einrichtungen z. B. Gaststätten und andere Begegnungsstätten eingerichtet. Es ist beabsichtigt, auf dem Stiftungsgelände in begrenztem Umfang auch Wohn- und Gewerbenutzungen für Menschen ohne Behinderung anzusiedeln. Hierbei ist sicherzustellen, dass die-

se Nutzungen dem Stiftungszweck dienen und der eigentlichen Nutzung deutlich untergeordnet sind.“

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfe in der Regel nicht nur Kostenträger für die in den genannten Einrichtungen lebenden Menschen mit Behinderungen. Seine Aufgabe besteht gem. § 1 des SGB XII auch darin, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, dass der Würde des Menschen entspricht. Der Begriff der Menschenwürde wird seit Inkrafttreten der UN-Konvention (BGBl.2008 1420) über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Deutschland im März 2009 durch diese Konvention ausgeprägt.

Gem. Artikel 19 der UN-Konvention anerkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie sind nach dieser Vorschrift nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Nach Artikel 4 verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zur Änderungen oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.

Nach den Vorschriften der UN-Konvention bestehen erhebliche Zweifel, dass es heute rechtlich zulässig wäre, allgemeine Siedlungsbereiche mit zweckgebundener Nutzung nur für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Genauso muss dann aber bezweifelt werden, dass es zulässig ist, vorhandene Siedlungsbereiche auf die bisherige zweckgebundene Nutzung zu beschränken.

Andererseits ist zu beachten, dass die Einrichtungen mit erheblichen öffentlichen Mitteln geschaffen wurden. Für diese Mittel bestehen Zweckbindungen auch des Landes Nordrhein-Westfalen, die unter finanzwirtschaftlichen Aspekten nicht aufgehoben werden können. Hinzu kommt noch, dass weitere unabweisbare Investitionen getätigt werden. Faktisch wird daher die bisherige Siedlungsnutzung auf nicht absehbare Zeit weiter bestehen.

Daher besteht ein Zielkonflikt zwischen den für das staatliche Handeln verbindlichen Vorgaben der UN-Konvention und den bisherigen Zielen sowohl der Regionalplanung als auch der investiven Förderung.

Dieser Zielkonflikt kann aufgelöst werden. Voraussetzung wäre, die Nutzungsbeschränkungen aufzuheben. Das Raumordnungsziel, eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, kann auch auf anderem Wege erreicht werden.

Ziel der Regionalplanung im Sinne der UN-Konvention wäre es, die bisherige Siedlungsstruktur in eine für Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen nutzbare Struktur zu entwickeln. Wesentliches Merkmal einer solchen Struktur wäre, dass ein regelmäßiger Kontakt zur Normalität wird.

Deshalb sind alle Maßnahmen zu begrüßen, die diesem Ziel dienen. Hierzu zählen insbesondere bereits jetzt vorhandene infrastrukturelle Angebote, die wie die allgemein bildende Münsterlandschule Tilbeck für Menschen ohne Behinderung zugänglich sind. Bei der Schule kommt noch hinzu, dass die Kinder bereits in jungen Jahren das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung kennenlernen. Die Standortentscheidung für die Schule dient daher in besonderem Maße dem in Artikel 3 lit. c) niedergelegten allgemeinen Grundsatz der Konvention, der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft.

Soweit ersichtlich ist der Landschaftsverband als überörtlicher Träger der Sozialhilfe bislang in das Planungsverfahren nicht einbezogen worden. Ich bitte daher diese Stellungnahme als vorläufig zu betrachten. Gerne bin ich bereit, ggf. im weiteren Verfahren weiteren Sachvortrag zu ergänzen.

Ferner werde ich Gelegenheit nehmen, die grundsätzliche Problematik dem zuständigen Ministerium vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Matthias Munning